



der

Mag. Dr. Weinhandl & Lackner Gruppe Steuerberatung, Buchführung, Personalverrechnung, EDV & Unternehmensberatung

Vertragspartner

Die vorliegenden Allgemeinen Auftragsbedingungen (in Folge AAB) gelten für alle bestehenden und zukünftigen Leistungen der **Weinhandl Gruppe**, insbesondere der

Dr. Weinhandl & Partner Steuerberatungs KG, FN 6650f, FBG Wien,
Mag. Dr. Weinhandl Vermögensverwaltungs- & Steuerberatungs GmbH, FN 110841b, FBG Wien, 1010 Wien,

Mag. Dr. Weinhandl & Lackner Steuerberatungs GmbH, FN 274384g,
FBG Wr. Neustadt, 2700 Wr. Neustadt

WINS Mag. Dr. Weinhandl Internet Services GmbH, FN 152515m,
FBG Wien, 1050 Wien

Mag. Dr. Weinhandl Unternehmensberatungs GmbH FN 246516z
FBG Wien 1050 Wien

und deren jeweilige Rechtsnachfolger,

in Folge in Mehrzahl kurz „die **StB**“ (Steuerberater) oder „**Auftragnehmer**“ genannt, für deren (unterzeichneten) **Auftraggeber**.

Präambel und Allgemeines

(1) **Auftrag** im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich wie folgt: Die Auftragsbedingungen des **I. Teiles** der AAB gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (**Unternehmer** iSd KSchG) gehört.

(3) **Gliederung des I. Teiles:**

(3.1) Der **Allgemeine Teil** (§§ 1 – 14 AAB) ist für alle Arten von Aufträgen verbindlich.

(3.2) Der Teil **Werkverträge** (§§ 15 – 17 AAB) enthält ergänzende Bestimmungen für Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung gem. Abs. (3.3).

(3.3) Der Teil **Buchhaltung & Personalverrechnung** (§§ 18 – 21 AAB) enthält ergänzende Bestimmungen für Werkverträge über die **Führung der Bücher**, die Vornahme der **Personalsachbearbeitung** und der Abgabenverrechnung.

(3.4) Der Teil **Sonstige Verträge** (§§ 22 – 23 AAB) enthält ergänzende Bestimmungen für alle sonstigen Verträge, die **nicht** Werkverträge sind.

(4) Die **Honorargrundsätze** regeln die angemessene Entlohnung für die Tätigkeiten der STB. Diese finden sich in einer eigenen Vereinbarung, den Honorargrundsätzen (**HGR** in der jeweils gültigen Fassung).

(5) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbehelf. Es gilt die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aktuelle Fassung.

(6) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahekommt, zu ersetzen.

I. TEIL

ALLGEMEINER TEIL

§ 1 Umfang und Ausführung des Auftrages sowie Mitarbeiterschutz

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung, gilt im Zweifel die Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen gem. § 16 (2) - (3) AAB.

(2) – (5) Es gelten die Abs. (2) – (5) des § 16 AAB.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen. Es gilt jedenfalls österreichisches Recht im Verhältnis STB zum Auftraggeber.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, **keine Abwerbungsversuche bei Mitarbeitern der STB** während und binnen zwei Jahren nach Beendigung des Auftragsverhältnisses vorzunehmen, sowie diese Mitarbeiter auch nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen in welcher Form auch immer zu beschäftigen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, sowohl für den Fall des Abwerbungsversuches, als auch für den Fall einer gelungenen Abwerbung und einer Beschäftigung, zur Leistung einer nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegenden Vertragsstrafe in Höhe eines Jahresbezuges des betroffenen Mitarbeiters.

§ 2 Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeit

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass den StB auch ohne deren besondere Aufforderung **alle** für die Ausführung des Auftrages **notwendigen Unterlagen** zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen **rechtzeitig** vorgelegt werden und ihnen von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis und Auskunft gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für jene Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) – (4) Es gilt § 17 AAB (**Vollständigkeitserklärung**).

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich, bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten, auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

(7) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils alle aktuellen Informationen über sich und seine Unternehmen, an denen er beteiligt ist, zu übermitteln, die notwendig sind, insbesondere damit der Auftragnehmer seinen gesetzlichen Sorgfaltspflichten gem. §§ 90 – 92 WTBG 2017 (Überprüfung der Auftraggeber- & Vertreteridentität, Feststellung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers gem. WiEReG, Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung, Prüfung politisch exponierter Personen) nachkommen kann.

§ 3 Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter der StB gefährdet wird und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Beschäftigung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs. 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

§ 4 Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht in deutscher Sprache zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärunen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen.

Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich d.h. z.B. SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (z.B. via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an die StB und ihre Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmitteln – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher den StB nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Übermittlungs- und Lesebestätigungen, und zwar weder automatisch noch manuell bestätigte, gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post, Fax oder Kurier an die StB gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe an die StB.

Erklärungen der StB an den Klienten gelten jedenfalls als zugegangen, wenn sie an die bei Vollmachtserteilung der StB bekannt gegebene oder die danach schriftlich mitgeteilte, geänderte Adresse versandt, gefaxt oder per E-Mail zugesandt werden. Die StB können mit dem Klienten aber – soweit nichts anderes vereinbart ist – in jeder ihnen geeignet erscheinenden Weise korrespondieren.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint, insoweit in § 4 (2) AAB nichts anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDASVO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Klient stimmt zu, dass er von den StB wiederkehrend allgemeine wirtschaftliche (z.B. steuerliche, sozialrechtliche etc.) Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

(7) Nach diesen AAB schriftlich abzugebende Erklärungen können auch mittels **Telefax** abgegeben werden; eine einfache **E-Mail** ohne fortgeschrittene elektronische Signatur gem. § 4 (6) AAB erfüllt aber das Schriftlichkeitserfordernis nicht.

(8) Für telefonische Auskünfte von Mitarbeitern, Werkvertragspartnern oder anderen Erfüllungsgehilfen, die von den StB nicht schriftlich bestätigt werden, haften die StB nicht.

(9) Der Klient stimmt zu, dass die StB den elektronischen Bilanztransfer „E-Bilanz Finanz“ zur xml Übertragung von Bilanzen & Steuererklärungen an die Finanzverwaltung als auch den „e-BT – elektronischen Bilanztransfer“ zur Übertragung an seine Banken verwenden.

§ 5 Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages von den StB erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs. 3 EStG 1988) verwendet werden. Die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen der StB zur Nutzung an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung der StB. Eine Haftung der StB dem Dritten gegenüber wird dadurch nicht begründet.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen der StB für Werbezwecke ist unzulässig. Ein Verstoß berechtigt die StB zur fristlosen Kündigung und - unter Wahrung seiner Entgeltansprüche – zur sofortigen Beendigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Klienten.

(3) Den StB verbleiben an ihren Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung der StB vorbehalten.

§ 6 Mängelbeseitigung

(1) Die StB sind berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in ihren schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerungen zu beseitigen und den Klient hier von unverzüglich zu verständigen. Sie sind berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung, sofern diese durch die StB zu vertreten sind. Dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung der StB bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit der StB.

(3) Der Klient hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt § 7 AAB.

§ 7 Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 129B Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

Für das Entstehen von Anspruchszinsen, Säumniszuschlägen und sonstigen Nebengebühren haften die StB nur insoweit, als der Klient seine Mitwirkungspflicht nachweislich vollständig erfüllt hat und den StB zumindest grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen wird.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht der StB höchstens das dreifache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 WTBG 2017 in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß § 7 (2) AAB bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von 6 Monaten, nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von 3 Jahren ab Eintritt des (Primär-)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z. B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens oder eines anderen Wirtschaftstreuhänders, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Die StB haften, unbeschadet § 4 (3) AAB, diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten (culpa in eligendo).

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des

Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) § 7 AAB gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

(10) Die StB haften für die Kenntnis ausländischen Rechts nur bei schriftlicher Vereinbarung. EU-Recht gilt niemals als ausländisches Recht, wohl aber das Recht aller anderen Mitgliedstaaten.

§ 8 Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Die StB sind gem. § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Klienten bekannt werden und deren Geheimhaltung im Interesse des Klienten gelegen ist, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Klient sie von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegenstehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen der StB (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen die StB (insbesondere Schadenersatzforderungen des Klienten oder Dritter gegen die StB) erforderlich ist, sind die StB von der beruflichen Verschwiegenheitspflicht **entbunden**.

(3) Die StB dürfen Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Klienten aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht oder sich aufgrund der Umstände des Einzelfalls eine Rechtfertigung ergibt.

(4) Die StB sind datenschutzrechtlich Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Die StB sind daher befugt, ihnen anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist von den StB verwahrt oder vernichtet. Die StB sind berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit sie diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation ihrer Leistungen benötigen oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern die StB den Auftraggeber dabei unterstützen, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so sind die berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand, der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

(6) Die StB haben das Recht, Daten des Klienten und seines Unternehmens in anonymisierter Form zu statistischen Zwecken zu erfassen und – auch von Dritten – verarbeiten zu lassen.

§ 9 Rücktritt und Kündigung

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch § 4 (4) und (5) AAB). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung der Aufträge.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag **jederzeit mit sofortiger Wirkung schriftlich beenden**. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach den HGR.

(3) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – **Dauerauftrag** (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer **Frist von drei Monaten zum Ende eines Quartals** beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags sind – soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt – nur jene einzelnen Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen, etc.) vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich auf dessen Kosten im Sinne des § 4 (2) AAB **bekannt gegeben** werden.

Dabei gelten Jahresabschlüsse und Steuererklärungen innerhalb von drei Monaten nach Bilanzstichtag als ausführbar. Diesfalls sind sie auch tatsächlich zu erstellen.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag **mehr** als zwei gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellenden Werken (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über zwei hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß § 9 (4) AAB gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

(6) Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderliche Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd §§ 77 Abs 5 (Vorlage bewusst unrichtiger oder unvollständiger Unterlagen;) oder § 92 (Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung) WTBG 2017 vorliegt, der dies verhindert oder Honorarrückstände vorliegen.

(7) Bei Beendigung des Auftragsverhältnisses werden etwaige offene, noch nicht verrechnete Leistungen zum nächstmöglichen, üblichen Honorierungstermin der StB abteilungsweise abgerechnet.

(8) Mit Beendigung des Auftragsverhältnisses werden alle bereits abgerechneten, aber noch offenen oder gestundeten Honorarforderungen sofort fällig, ebenso werden auch alle **Zahlungserleichterungen** zwischen den StB und dem Klienten aufgelöst und ist die gesamte Restschuld daher sofort fällig.

§ 10 Beendigung bei Annahmeverzug, unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers oder rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der von den StB angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach § 2 AAB oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so sind die StB zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten der StB, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Die Honoraransprüche der StB bestimmen sich nach den HGR

(2) Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch der StB auf Ersatz der ihnen hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn die StB von ihrem Kündigungsrecht keinen Gebrauch machen.

(3) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch die StB gemäß § 10 (1) AAB zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß § 2 (1) AAB zweimal nachweislich nicht nachkommt.

§ 11 Honoraranspruch bei Beendigung

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, daran gehindert worden ist. Ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz. Der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall auch nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf § 11 (1) AAB wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des § 11 (1) AAB.

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß § 9 (3) AAB durch den Auftraggeber, behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für die Dauer der Beendigungsfrist.

(5) Bei Vertragsauflösung gemäß § 10 (2) AAB durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

§ 12 Honorar

Das Honorar, die Verrechnung und die Zahlungsmodalitäten sind in den Honorargrundsätzen (**HGR**) geregelt.

§ 13 Zurückbehaltungsrecht, Unterlagen, Daten, Honorarsicherung

(1) Im Zusammenhang mit den HGR wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß § 7 AAB aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten **Arbeitspapieren** und ähnlichen Unterlagen.

Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz **elektronischer Buchhaltungssysteme** ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Beauftragten, die Daten **zu löschen**.

Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden.

Für die Übergabe dieser Daten oder Ausdrucke hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar laut HGR.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber, für Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Für diese Unterlagen hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar laut HGR.

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen drei Monaten abzuholen. Bei **Nichtabholung** übergebener Unterlagen kann der Auftraggeber nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar für die **Aufbewahrung** laut HGR in Rechnung stellen. Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung dieser bereitgestellten Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige, unbestrittene oder anerkannte Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Aufbewahrung befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige, unbestrittene oder anerkannte Honorarforderungen von einem **finanzamtlichen Guthaben** oder einem anderen Abgaben- oder Beitragsguthaben (z.B. SVA) des Auftraggebers oder des Haftenden an Zahlungsstatt abbuchen zu lassen. Ist die Honorarforderung (teilweise) frist- und formgerecht bestritten, ist dieser Teil auf ein Anderkonto zu hinterlegen. Jedenfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen.

§ 14 Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Zahlungsvereinbarung, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung der StB.

(3) Um Bankeinzugsaufträge im Sinne der Bestimmungen des SEPA Firmenlastschriftmandats durchführen zu können, benötigt der Klient ein Geschäftskonto. Bei Nichtexistenz eines solchen wird vereinbart, dass die Rückleitungsbestimmungen für Geschäftskonten jedenfalls (auch für Privatkonten) gelten.

(4) Für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Rechtsverhältnis, auch ob einer allfälligen Nichtigkeit, ist jedenfalls das zuständige Gericht am Sitz der StB und – soweit dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften zwingend entgegenstehen – das Handelsgericht Wien, sachlich und örtlich, zuständig.

WERKVERTRÄGE

Jahresabschlüsse, Steuerberatung, Prüfungen, Gutachten gem § 2 Abs. 1 Z 6 WTBG 2017 und sonstige Werkverträge

§ 15 Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des Teiles „Werkverträge“ gelten ergänzend für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Sachverständigengutachten gem. § 2 Abs 1 Z 6 WTBG 2017, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalverrechnung und der Abgabenverrechnung.

(2) Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, handelt es sich bei allen Aufträgen betreffend Buchführung, Personalverrechnung sowie Jahresabschluss und Steuererklärungen stets um **Daueraufträge**.

§ 16 Jahres- & andere Abschlüsse, Beratungstätigkeiten und andere im Werkvertrag zu erbringenden Tätigkeiten

(1) Der Klient hat den StB alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so **rechtzeitig vorzulegen**, dass den StB eine angemessene Bearbeitungszeit, **mindestens jedoch 5 Arbeitstage** bis zum jeweiligen Fristende, zur Verfügung steht.

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Einreichung aller Jahressteuererklärungen z.B. für Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer, sowie sonstiger Steuern und Erklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise. Diese sind vom Auftraggeber beizubringen.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen, wobei die Zustellung der Bescheide an die StB über deren Databox in FinanzOnline elektronisch erfolgt.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Außenprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Außenprüfungen hinsichtlich der laut a) gegenständlichen Steuern.
- e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren.

Erhalten die StB für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter c) bis e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehrerer Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Die Bearbeitung **besonderer Einzelfragen** der Sozialversicherung, Einkommensteuer, Körperschaftsteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Immo-ESt, der Kapitalertragssteuer, Grunderwerbsteuer, etc.
- b) die Verteidigung und – im Namen und auf Rechnung des Klienten – die Beiziehung von weiteren Verteidigern (z.B. Wirtschaftstreuhändern, Rechtsanwälten) zu dieser in einem Finanzstrafverfahren,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umgründung jeder Art, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Austritt eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und Tätigkeiten gemäß § 2 Abs. 3 WTBG 2017,
- d) die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen,
- e) die beratende Tätigkeit in sozialversicherungsrechtlichen Fragen,
- f) die Nutzung des elektronischen Bilanztransfers (eBT) der Österreichischen Kontrollbank AG zwecks Übermittlung der Jahresabschlussdaten an die Banken des Klienten in elektronischer Form. Der Klient stimmt hiermit ausdrücklich zu, dass die STB am System eBT teilnehmen.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der **Umsatzsteuerjahreserklärung** als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer **buchmäßiger Voraussetzungen** sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine schriftliche Beauftragung.

§ 17 Vollständigkeitserklärung

(1) Der Klient hat den StB die Vollständigkeit und Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Jahresabschlüssen, Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese **Vollständigkeitserklärung** ist auf den berufsüblichen Formularen abzugeben.

(2) Wenn bei der Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen den StB vom Klienten erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für die StB – insoweit diese Risiken schlagend werden – keinerlei Ersatzpflichten.

Buchführung, Personal- & Abgabenverrechnung

§ 18 Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen dieses Teiles „**BH & PV**“ gelten ergänzend für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

§ 19 Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Die StB sind ohne gesonderten schriftlichen Auftrag **nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten festzustellen** oder z.B. UID-Nummern zu überprüfen. Stellen sie allerdings Unrichtigkeiten fest, so haben sie dies dem Klienten bekannt zu geben.

(2) Falls für die hier genannten Tätigkeiten ein **Pauschalhonorar** vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung u.Ä. gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung **besonderer Einzelfragen** im Zusammenhang mit den hier genannten Tätigkeiten, z.B. Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen **schriftlichen Auftrages** und ist nach den anderen Teilen der vorliegenden Auftragsbedingungen zu behandeln.

§ 20 Mitwirkungspflicht des Klienten

(1) Der Klient hat dafür zu sorgen, dass den STB auch **ohne** deren besondere **Aufforderung** alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalverrechnung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte, Belege und Unterlagen zum vereinbarten Termin rechtzeitig, richtig und vollständig zur Verfügung stehen.

(2) Als **rechtzeitige Termine** gelten für die laufende monatliche Buchhaltung der jeweils **16. Tag** des Folgemonats, bzw. bei Quartalsbuchhaltungen der **16. Tag** nach Quartalsende, für die Personalverrechnung der jeweils **21. Tag** des laufenden Monats.

§ 21 Kündigung

(1) Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer **dreimonatigen Kündigungsfrist** zum Ende eines Quartals gekündigt werden.

(2) Dabei sind alle Aufträge bis inklusive letzten Monat (Periode) des Kündigungsquartals auszuführen; die Buchhaltungsbelege des Kündigungsquartals sind sohin noch bis zum 15. des auf das Kündigungsquartal zweitfolgenden Monats aufzubuchen.

(3) Kommt der Klient seiner Mitwirkungspflicht gemäß § 20 AAB trotz schriftlicher Aufforderung **mehr als zweimal** nicht nach, berechtigt dies die StB zu sofortiger fristloser Auflösung des Vertrages aus wichtigem Grunde; diesfalls wird gemäß den Honorargrundsätzen – HGR in der jeweils gültigen Fassung – abgerechnet.

(4) Kommen die StB mit der Leistungserbringung aus Gründen in Verzug, die sie alleine zu vertreten haben, so berechtigt dies den Klienten zu sofortiger fristloser Auflösung des Vertrages, wenn eine schriftliche Mängelrüge des Klienten vorher erfolgt ist und die Nachbesserung bzw. Verbesserung durch die StB unterbleibt.

SONSTIGE VERTRÄGE

§ 22 Geltungsbereich sonstige Tätigkeiten

(1) Die Auftragsbedingungen des Teiles „Sonstige Verträge“ gelten ergänzend für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der Teil „Sonstige Verträge“ für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitungen der in § 16 (7) AAB erwähnten **Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauerauftrages**.

§ 23 Widerruf der Vollmacht

(1) Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, steht es dem Klienten als Machtgeber frei, **jederzeit mit sofortiger Wirkung** – ohne Berücksichtigung der Kündigungsfristen dieses Vertrages – die erteilten Vollmachten zu widerrufen (§ 1020 ABGB).

(2) Der Klient ist diesfalls aber verpflichtet, den STB nicht nur die in der Zwischenzeit aufgelaufenen Kosten zu ersetzen, sondern auch den sonst erlittenen Schaden sowie für das Bemühen eine angemessene Belohnung zu entrichten, und zwar auch dann, wenn die Vollen- dung des Geschäftes durch einen Zufall verhindert worden ist. Diesfalls gelten primär die Vereinbarungen gemäß den Honorargrundsätzen HGR in der jeweils gültigen Fassung und erst subsidiär diese Bestimmung des § 23 AAB.

Ich (Wir) habe(n) die Allgemeinen Auftragsbedingungen und die Honorargrundsätze gelesen und verstanden. Meine (Unsere) Anfragen dazu wurden zufriedenstellend beantwortet.

AAB und HGR sind beide vollinhaltlich vereinbart.



.....
Datum

Unterschrift Auftraggeber

Name in Blockschrift:

Klientennummer: